



Christ-eyfriger Seelen-Wecker/ Oder Lehrreiche Predigen

...

... Quadragesimale, Das ist ... zweyfache Predigen/ Für alle Sonntäg/
Mittwoch und Freytäg ... in der Fasten ... Erster Theil

Barcia y Zambrana, José de

Augspurg, 1719

Privilegium Cæsareum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76477](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76477)

PRIVILEGIUM
CÆSAREUM.

WIR LEOPOLD von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer
Kaysler / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu
Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien
ic. König / Erb- Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund /
Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graff zu Tyrol. Beken-
nen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unser und des
Reichs lieber Getreuer Johann Caspar Bencard / Buchhändler in Unser und des Reichs. Stadt
Nugsburg und Dillingen in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / wie daß in Anno sedzehen-
hundert sieben und achtzig zu Madritt ein Opus, so intitulirt wurde: Josephi de Barcia Desper-
dator Christiano, in Spanischer Sprach in Folio ausgegangen / welches Buch / wegen seiner Vor-
trefflichkeit höchst-würdig seye / so wohl in Teutsch als Lateinischer Sprach / zum Nutzen der
Christenheit / übersetzt zu werden / dahero er dann auch entschlossen / einen Verforem zu suchen /
und selbiges auff seinen Kosten / dem bono Publico zum besten / transferiren / und in Druck aus-
fertigen zu lassen / mit gehorsamster Bitt / Wir zu Verhütung alles besorgenden Nachtrucks
ihme darüber Unser Kaysler. Privilegium Impressorium auff sechs Jahr zu verleihen Gnädigst ge-
ruhen wolten; und wir dann Gnädiglich angesehen / jetzt angebote ganz billliche Bitte / auch den
Gleiß / Mühe und Unkosten / so bey diesem Buch anzutenden / und haben darumb ihme Jo-
hann Caspar Bencard die besondere Gnad gethan und Freyheit gegeben / thun das auch hiemit
in Krafft dieses Brieffs also und dergestalt / daß er offterwehntes Buch in offenem Druck ausge-
geben / hin und wider fail haben / ausgeben / und verkauffen lassen möge / auch ihme dasselbe nie-
mand ohne seinen Consens und Wissen innerhalb sechs Jahren von dato primæ Editionis an zu
rechnen / im H. Röm. Reich und Unsern Erb- Königreichen / Fürstenthumen / und Landen / we-
der in Teutsch noch Lateinischer Sprach in keinerley Format nachdrucken / und verkauffen las-
sen solle. Und gebieten darauff allen Unsern und des H. Röm. Reichs / auch Unsern Erb- Kö-
nigreichen Fürstenthumen und Landen Unterthanen und Getreuen / insonderheit aber allen Buch-
druckern / Buchführern / Buchbindern / und Buchverkäufern / bey Vermeidung fünff Marck
löblichen Golds / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser Kaysler.
Cammer / und den andern haben Theil obermeltem Johann Caspar Bencard / oder seinen Erben /
so hierüber beleidiget würden / unnachlässiglich zu bezahlen verfallen seyn solle / hiemit ersilich be-
fehrend / und wollen / daß ihr noch einziger aus euch selbst / oder jemand von Eurtwegen obange-
regtes Buch innerhalb der obbestimten sechs Jahren in keinerley Format / weder in Teutscher
noch Lateinischer Form nachdrucket / noch auch also nachgedruckte distrahiret / fail habet / umbtra-
get / oder verkauffet / noch auch andern zu thun gestattet / in keine Weiß / alles bey Vermeidung
Unserer Kaysler. Ungnad / obgesetzter Straff / und Verlehrung selben eures Drucks / den viel-
gedachter Johann Caspar Bencard / oder seine Erben / auch deren Befelchshabern / mit Hülf
und Zuthun eines jeden Orths Obrigkeit / wo sie dergleichen bey euer jeden finden werden / also
gleich aus eigenem Gewalt / ohne Verhinderung Männiglichs / zu sich nehmen / und darmit nach
ihrem Befallen handeln und thun mögen. Jedoch solle oft- ermelter Johann Caspar Bencard
schuldig seyn / bey Verlust diser Unser Kaysler. Freyheit und anderer schweren Straff / daß diesem
Buch nichts wider Unsere vhralte Catholische Religion / und gute Sitten einverleibe werde /
zu verhüten / sodann von jedweder Verlion und Uebersetzung die gewöhnliche fünff Exemplaria zu
Unserm Kaysler. Reichs- Hof- Rath auff seine Kosten zu liefern / und dieses Impressorium in dem
Buch voran / andern zur Nachricht und Warnung / drucken zu lassen. Mit Urkund dieses
Brieffs / besiegelt mit Unserm Kayslerlichen aufgedruckten Secret, In siegel / der geben in
Unserer Stadt Wien den eilfften Octobris, Anno sechzehnhundert sieben und neunzig. Un-
serer Reiche des Römischen im vierzigsten / des Hungarischen im drey und vierzigsten / und des
Böheimischen im zwey und vierzigsten.

Leopoldus.

Vt. Sebastian Wunibald /
Erbt. Graf zu Zell.

(L. S.)

Ad Mandatum Sacr. Caf. Majestatis.
proprium.

Franz Wilberich Menshengen.

PROLO-